



SATZUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES GEMEINDEWAPPENS UND DER GEMEINDEFLAGGE DER GEMEINDE RODGAU

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.6.1978 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Rodgau führt folgendes Wappen:

Schräglinks geteilt durch einen mit fünf schwarzen Sternen belegten silbernen Wellenbalken von blau und rot, in Blau eine silberne Lutherrose, in Rot ein sechsspeichiges silbernes Rad, das Zeichen des ehemaligen Erzstiftes und Kurstaates Mainz. Die Zahl der Sterne symbolisiert die Rodgau angehörigen Gemeinden.

Die Flagge der Gemeinde Rodgau wird wie folgt beschrieben:

Zwischen zwei roten Randstreifen auf weißer Mittelbahn im oberen Drittel aufgelegt das Gemeindewappen.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Wappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen führen kann.

§ 3

- (1) Zur Verwendung des Wappens in einer Form, die von dem amtlichen Wappen abweicht, bedarf es der besonderen Erlaubnis des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Wappens durch Dritte erteilt auf deren Antrag der Gemeindevorstand schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen,
 - a) wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 4

Die Anträge auf Erlaubnis zur Verwendung des Wappens sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zwecke es verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Darstellungen des Wappens, die gelegentlich zu einer kunstgewerblichen Abwicklung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung (am 02.02.1979) in Kraft.

Rodgau, den 28.06.1978

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rodgau

Elgner
(Bürgermeister)